BWNEWS

Buchwertübertragung: Exakt zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der laufende Bundestagswahlkampf ist in Sachen Steuern kaum an Einfallslosigkeit zu überbieten. Wie immer kommen von links Steuererhöhungen, in der Mitte keine Veränderungen und von rechts Steuersenkungen. Das alles wird vom jeweiligen (vermeintlichen?) politischen Gegner jeweils als nicht durchführbar oder als das Ende der Wirtschaftsmacht Deutschland abgetan. Danach weiter im Schlafwagen.

Infolge dieser Konzeptionslosigkeit kommt eine Beratung zur Frage, "was sollte man vor der Wahl hinsichtlich der Steuern noch tun", eher dem Wahrsagen gleich. Zudem ist zu erwarten, dass die erforderlichen Koalitionsverhandlungen sich solange hinziehen, dass die neue Bundesregierung in diesem Jahr keine Änderungen beschließen und in ein Gesetzgebungsverfahren einbringen können wird.

Ein von mehreren Parteien geäußertes, eigentlich eher kurioses Ziel, ist die Abschaffung der Schaumweinsteuer, auch Sektsteuer genannt. Den einen ist sie zu militaristisch, weil 1902 als spezielle Luxussteuer zur Finanzierung der kaiserlichen Kriegsflotte eingeführt, den anderen zu wettbewerbsverzerrend. Grundsätzlich sollten Alkohol- und Tabaksteuern die maßgeblichen Produkte verteuern, um den Konsum zu senken. Im Idealfall sinken die Steuereinnahmen auf null und das Wahlvolk bleibt gesund. Das wäre jedoch sicher nicht im Sinne des Fiskus, womit gezeigt ist, dass sich Steuern vor allem nicht zur Steuerung eignen.

Das Fazit ist leider die Erwartung, dass die laufende, teilweise schleichende Erhöhung der Steuern weitergehen wird. Das ist aus politischen Erwägungen auch praktischer, denn bereits der französische Staatsmann J. Colbert (1619 – 1683) hat gesagt: „Steuern erheben heißt, die Gans so zu rupfen, dass man möglichst viele Federn mit möglichst wenig Gezische bekommt."

Bleiben Sie gesund!

Stuttgart, im September 2021

Glenn Olkus

Inhalt dieser Ausgabe

- Buchwertübertragung: Exakt zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich **S.3**
- Der Kugelschreiber hat ausgedient – heute unterschreibt man digital! **S.4**
- Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden **S.5**
- Rentenurteile des BFH: Kläger haben Verfassungsbeschwerden eingelegt **S.5**
- Häusliches Arbeitszimmer: Fehlender Alternativarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden **S.6**
- Einkünfte aus Online-Poker: Zocken fürs Finanzamt **S.6**
- Frage nach der Gewerblichkeit: Sind private eBay-Verkäufe steuerpflichtig? **S.6**
- Vorsteuerabzug: Gemeinde vermietet selbsterrichtete Brücke **S.7**
- BMF: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern **S.7**
- Umsatzsteuer: Projektförderungen durch die öffentliche Hand **S.7**
- Privates Veräußerungsgeschäft: Welche Zeitpunkte zur Bestimmung der Zehnjahresfrist maßgeblich sind **S.7**
- Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrückstellung darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden **S.7**
- Steuerfrei geerbtes Familienheim: Selbstnutzung muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen **S.7**
- Einspruchsstatistik 2020: Finanzämter gaben 66 % der Einsprüche statt **S.7**

Buchwertübertragung: Exakt zeitgleiche Entnahme bzw. Veräußerung ist schädlich

Ein ganz alltäglicher Fall: Ein an einer Personengesellschaft beteiligter Mitunternehmer möchte in Rente gehen und seinen Geschäftsanteil an die Tochter oder den Sohn verschenken. Um auch im Alter versorgt zu sein, soll das Grundstück, das an die Personengesellschaft vermietet ist, nicht mitübertragen werden. Vielmehr soll dieses beim Übertragenden verbleiben und weiterhin an die Personengesellschaft vermietet werden.

Dass bei solch einer Entnahme des Grundstücks dessen stille Reserven aufzudecken und zu versteuern sind, ist klar. Was aber ist mit dem verbleibenden Mitunternehmeranteil? Kann dieser zum Buchwert (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) auf die Kinder übertragen werden oder nicht? Das hängt entscheidend vom zeitlichen Zusammenhang ab. Soll heißen: Je näher der Zeitpunkt der Grundstücksentnahme am Zeitpunkt der Anteilsübertragung liegt, desto höher ist das Risiko, dass sämtliche stillen Reserven aufgedeckt werden müssen. Wie diese Zeitspanne zu bemessen ist, darüber stritten Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) in den vergangenen Jahren intensiv.

Schlussendlich lenkte die Verwaltung ein und verlautbarte in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 20.11.2019, dass eine Entnahme oder auch Veräußerung des Grundstücks (abstrahiert: einer wesentlichen Betriebsgrundlage) für die Buchwertfortführung des Mitunternehmeranteils unschädlich sei, wenn diese vor der Übertragung des Gesellschaftsanteils stattfindet und auch nicht am selben Tag wie die Anteilsübertragung.

Der letzte Punkt wurde zwischenzeitlich vom BFH abgesegnet und darüber hinaus präzisiert: Maßgeblich sei nicht, dass die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen und des Gesellschaftsanteils am selben Tag erfolgt, sondern im selben Zeitpunkt. Das heißt, die kritische Zeitspanne ist aus Sicht des BFH deutlich kürzer.

Beispiel: *Vater und Sohn machen folgende Notarverträge, die gleichzeitig beurkundet werden: Mit Wirkung zum 29.11.2021, 11 Uhr, soll das Grundstück entnommen werden, mit Wirkung zum 29.11.2021, 12 Uhr, soll der Anteil auf den Sohn übertragen werden. Lösung: Auch wenn die Übertragung taggleich erfolgt, so erfolgt sie doch nicht im selben Zeitpunkt. Nach Auffassung des BFH kann der Anteil also ohne Aufdeckung der stillen Reserven auf den Sohn übertragen werden.*

Mit aktuellem Schreiben vom 05.05.2021 schließt sich das BMF der Meinung des BFH an und übernimmt dieses Urteil in das aktualisierte BMF-Schreiben zur Buchwertübertragung von betrieblichen Gesamtheiten.

Hinweis: *Bei der Vertragsgestaltung ist in solchen Konstellationen besonderes Augenmerk auf die genauen Übertragungszeitpunkte zu legen.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Der Kugelschreiber hat ausgedient – heute unterschreibt man digital!

In den vergangenen Jahren wurden immer mehr analoge Prozesse in verschiedenen Bereichen digitalisiert. Ein essenzieller Schritt in Richtung medienbruchfreie Arbeit, der allerdings von den wenigsten gegangen wird, ist das digitale Unterschreiben. Dokumente werden noch gedruckt, unterschrieben, gescannt, archiviert und zu guter Letzt wird das Original sogar noch in Papierform abgelegt. Glücklicherweise schafft die Digitalisierung hier rechtsgültige Abhilfe, wodurch sowohl Zeit und Kosten gespart als auch einfache, übersichtliche Prozesse geschaffen werden.

Was ist eine „digitale Unterschrift"?

Eine *digitale Unterschrift* ist im rechtlichen Sinne eine *elektronische Signatur*. Die Regelungen, die ehemals national im Signaturgesetz geregelt waren, sind heute in der europaweit geltenden eIDAS-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-VO) verankert. Die eIDAS-VO hat einheitliche Anforderungen an elektronische Signaturen in sämtlichen EU-/EWG-Mitgliedsstaaten und damit auch für Deutschland.

Aktuell gibt es drei Signaturlevel:

1. Einfache elektronische Signatur (EES)
2. Fortgeschrittene elektronische Signatur (FES)
3. Qualifizierte elektronische Signatur (QES)

Bei denen gilt: Ist keine gesetzliche Schriftform vorgesehen, darf jede Form der digitalen Unterschrift verwendet werden. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts wird davon nicht beeinträchtigt.

Wann werden „digitale Unterschriften" verwendet?

Diese kommen unter anderem bei Kaufverträgen, Angeboten, Bestellungen, Urlaubsanträgen sowie Bescheinigungen zum Einsatz. Dadurch ermöglichen Sie eine unkomplizierte und schnelle Abwicklung verschiedener Situationen. Doch auch hier gibt es wieder Sonderfälle, bei denen die Schriftform nicht durch eine digitale Unterschrift ersetzt werden darf und zu denen Folgende gehören:

- Notarielle Beurkundung
- Kündigung / Auflösungsvertrag zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses
- Arbeitszeugnis
- Bürgschaftserklärung (wenn nicht Handelsgeschäft)
- Schuldanerkenntnis (wenn nicht Handelsgeschäft)

Grundsätzlich ist immer zu hinterfragen, wie geschäftskritisch die jeweiligen Vorgänge sind und ob ggf. eine Beweisführung vor Gericht notwendig sein könnte. Denn die Beweisführung, die mit einem händisch unterschriebenen Vertrag vor Gericht möglich ist, ergibt sich für die digitale Unterschrift nach deutschem Zivilprozessrecht nur für die qualifizierte elektronische Signatur (§371 a Abs. 1 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO)). Wenn Sie sich bei den Signaturleveln unsicher sind oder Fragen zur Verwendung haben, stehen Ihnen Experten und Expertinnen von Unternehmen wie d.velop AG helfend zur Seite.

Unser abschließender Tipp: ***Identifizieren Sie unbedingt Ihre Anwendungsszenarien und ermitteln Sie die jeweiligen Anwendungsfälle, in denen es Schriftformerfordernisse gibt, die mit der qualifizierten eSignatur unterschrieben werden müssen.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten müssen auf Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer verteilt werden

Arbeitgeberseitige Zuwendungen, die Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen erhalten (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu 110 € pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Nur für die diesen Betrag übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Bei der Anwendung des 110-€-Freibetrags muss der Arbeitgeber zunächst all seine Aufwendungen für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer zusammenrechnen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einem aktuellen Urteil bekräftigt, dass hierfür sowohl die Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden können (z.B. Kosten für ein Mehrgängemenü), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen sind. Nach dem Urteil kommt es nicht darauf an, ob einzelne Kosten beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Vorteil auslösen.

Hinweis: Aus der Kostenberechnung ausgeklammert werden dürfen lediglich rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. Energiekosten bei einer Feier in den eigenen Räumlichkeiten) und steuerfreie Reisekostenerstattungen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Rentenurteile des BFH: Kläger haben Verfassungsbeschwerden eingelegt

In zwei vielbeachteten Urteilen hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) im Mai 2021 mit der Doppelbesteuerung von Renten befasst. Er legte dar, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Zwar haben die Bundesrichter die Klagen von zwei Rentnerehepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zurückgewiesen, gleichwohl aber stellten sie fest, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer verbotenen Doppelbesteuerung ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dürfen Renten nicht doppelt besteuert werden. Das heißt, jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor aus seinem versteuerten Einkommen eingezahlt hat.

Die beiden klagenden Ehepaare haben im Juni 2021 Verfassungsbeschwerden gegen die jeweiligen BFH-Entscheidungen eingelegt (Aktenzeichen 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21), so dass sich das BVerfG nun mit der Frage der Doppelbesteuerung auseinandersetzen muss. Zunächst müssen die Verfassungsrichter aber prüfen, ob sie die Beschwerden annehmen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Häusliches Arbeitszimmer: Fehlender Alternativarbeitsplatz im Betrieb muss nicht belegt werden

Bislang haben die Finanzämter für den beschränkten Raumkostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer häufig einen Nachweis des Arbeitgebers darüber verlangt, dass dem Arbeitnehmer kein Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stand. Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass dieser Nachweis in der Zeit der Corona-Pandemie nicht erbracht werden muss, sofern der Arbeitnehmer „aus Gründen des Gesundheitsschutzes“ zuhause gearbeitet hat.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Einkünfte aus Online-Poker: Zocken fürs Finanzamt

In der Regel sind Gewinne aus Glücksspiel steuerfrei. Das gilt für Renn- und Sportwetten ebenso wie für Online-Casinos. Aber bekanntlich hat fast alles im Leben seine Grenzen. Wer das Spielen berufsmäßig ausübt, erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die sowohl der Einkommen- als auch der Gewerbesteuer unterliegen. Ein neues Urteil des Finanzgerichts Münster verdeutlicht, wann von einem gewerbsmäßigen Spiel auszugehen ist.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Frage nach der Gewerblichkeit: Sind private eBay-Verkäufe steuerpflichtig?

Wenn Sie Ihren Keller oder Dachboden ausmisten und Ihren Hausrat auf Verkaufsplattformen im Internet anbieten, müssen Sie die hierbei erzielten Erlöse in der Regel nicht versteuern, denn als Privatverkäufer entfaltet Ihre Tätigkeit keine steuerliche Relevanz. Werden Internetverkäufe jedoch immer weiter professionalisiert, kann die Schwelle zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel überschritten werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vorsteuerabzug: Gemeinde vermietet selbsterrichtete Brücke

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass eine Gemeinde, die eine Anlegebrücke errichtet und an eine den öffentlichen Personennahverkehr betreibende Gesellschaft vermietet, als Unternehmerin handeln kann. In diesem Zusammenhang kann sie den Vorsteuerabzug aus den Errichtungskosten geltend machen. Zuschüsse, die die Gemeinde für die Errichtung der Brücke erhält, sind echte Zuschüsse.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

BMF: Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umsatzsteuer: Projektförderungen durch die öffentliche Hand

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Privates Veräußerungsgeschäft: Welche Zeitpunkte zur Bestimmung der Zehnjahresfrist maßgeblich sind

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Bemessung der Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrückstellung darf nicht mehr vom Kaufpreis abgezogen werden

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Steuerfrei geerbtes Familienheim: Selbstnutzung muss ohne schuldhaftes Zögern erfolgen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Einspruchsstatistik 2020: Finanzämter gaben 66 % der Einsprüche statt

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Krokodile Steine fressen?

Krokodile haben einen schlechten Ruf: Was ihnen über den Weg läuft, wird gefressen. Das mag zwar wahr sein, aber Steine fressen sie aus einem anderen Grund. Das hängt damit zusammen, wie sie auf ihre Beute warten. Die Krokodile verstecken sich dicht unter der Wasseroberfläche. Nur ihre Augen und Nasenlöcher schauen heraus. In der Lauerstellung können sich die Panzerechsen jedoch nur halten, wenn sie nicht zu leicht sind. Deshalb fressen sie Steine. Das Gewicht zieht die Tiere unter Wasser, ihr Rücken bleibt im Wasser verborgen. Krokodile lauern sogar sehr gerne auf dem Grund eines Gewässers auf Beute, z.B. Fische oder Schildkröten. Ohne Steine würde dies nicht funktionieren. Manche Krokodilarten können so über eine Stunde ohne Luftholen unter Wasser bleiben. Die Magensteine sind aber auch noch anderweitig nützlich. Durch sie wird die Nahrung zermalmt und dem Reptil die Verdauung erleichtert. Der scharfe Magensaft löst die Steine auf, die Überreste werden ausgeschieden. Übrigens fressen nicht nur Krokodile Steine. Gras fressende und Samen pickende Vögel, z.B. Hühner, schlucken manchmal Steine. Diese durchlaufen den Magen und gelangen dann in den Muskelmagen. Dort bleiben sie, zerreiben die Nahrung und werden selbst immer kleiner, bis sie wieder ausgeschieden werden. Erstaunlich: Ein Strauß kann mehr als ein Kilo Steine im Bauch tragen.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Â©bnenin - stock.adobe.com, Seite 4: Â©peterschreiber.media - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de